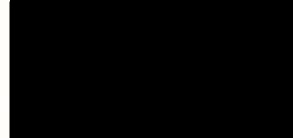


Entscheidung Nr. 4315 (V) vom 22.05.1992  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 100 vom 30.05.1992

Antragsteller:



Verfahrensbeteiligte:  
Verlag Ullstein GmbH

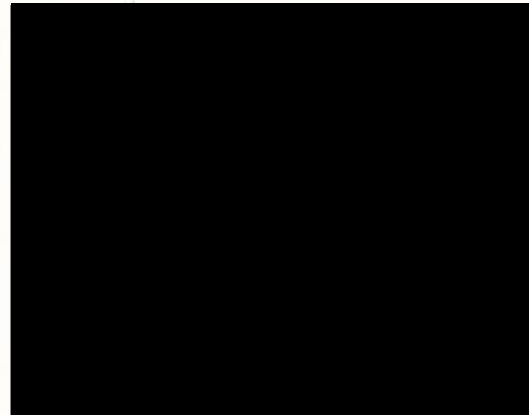


Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf die am 25.02. und 15.04.1992 eingegangenen Indizierungsanträge am 22.05.1992 gemäß § 15a Abs. 1 GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Vorsitzende:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:



einstimmig beschlossen:

"Teufelchen Marilyn"  
Verfasser: Rand, Tom H.  
Non Stop Taschenbuch Nr. 22 664  
Verlag Ullstein GmbH, Berlin

wird in die Liste der  
jugendgefährdenden Schriften  
aufgenommen.

## S a c h v e r h a l t

Das Taschenbuch "Teufelchen Marilyn", Autor: Tom H. Rand, wird vom Ullstein Verlag, Berlin, in der Reihe "Non Stop" herausgegeben.

Das [REDACTED] haben die Indizierung des Taschenbuches wegen seines pornographischen Charakters i.S.v. §§ 6 Nr. 2 GJS, 184 Abs. 1 StGB beantragt. Zur Begründung haben die Antragsteller ausgeführt, daß in dem Buch Sexualhandlungen, isoliert von jeglichen lebensweltlichen Bezügen, dargestellt werden. Die grob aufreißerische Darstellung erfolge in einer Art und Weise, die die einzelne Person zu "austauschbaren Anhängseln ihrer unterschiedlich prächtigen Geschlechtsmerkmale" mache. Exemplarisch verweisen sie auf einige Textstellen.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GJS zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und den des Taschenbuches, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

## G r ü n d e

Das Taschenbuch "Teufelchen Marilyn" war antragsgemäß zu indizieren.

Sein Inhalt ist offenbar geeignet (§ 15a I GJS), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Der Inhalt des Taschenbuches ist pornographisch. Das Taschenbuch ist damit nicht nur jugendgefährdend, sondern offensichtlich schwer jugendgefährdend i.S.v. § 6 Nr. 2 GJS, § 184 Abs. 1 StGB. Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, war die Listenaufnahme anzuordnen.

Eine Darstellung ist pornographisch i.S.v. §§ 6 Nr. 2 GJS, 184 Abs. 1 StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend nur auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23,44; Lenckner in: Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 21. Aufl., RdNr. 4 zu § 184 StGB).

Die in dem Villenviertel Beau Ventre lebenden Hausfrauen werden wiederholt von einem Mann anonym angerufen. Der ihnen unbekannte Mann erzählt, wie er sie sexuell erregen und mit ihnen schlafen würde. Durch diese Schilderungen stimuliert, wenden sich die Frauen an Toby, einem Sicherheitsbeamten der Anlage. Nachdem Toby sich die Gespräche in allen Einzelheiten hat erzählen lassen, kommt es in der Regel zum Geschlechtsverkehr zwischen Toby und der jeweiligen Frau. So läßt sich Marilyn von Toby verführen und zum Beischlaf animieren. Auch die Ehemänner, die von den Anrufen erfahren, werden dadurch sexuell stimuliert. Zum Teil werden sie auch von dem Mann anonym angerufen, der ihnen sodann von den Erlebnissen mit ihren Frauen erzählt. Beispielsweise wird Joe, der Ehemann von Marilyn, angerufen. Nunmehr wendet er sich wieder seiner Frau zu, wobei

er nicht eifersüchtig reagiert, sondern diese Situation als stimulierend empfindet. Parallel dazu wird geschildert, wie Hank und Peggy durch die in ihrem Nachbarhaus abspielende Situation erregt werden und sich ebenfalls gegenseitig befriedigen. Im übrigen wird eine lesbische Beziehung zwischen Peggy und Marilyn beschrieben.

Um den anonymen Anrufer ausfindig zu machen, ist Marilyn bereit, jeden in der Siedlung lebenden Mann sexuell auszuprobieren, da der Anrufer mit ihr geschlafen hat, sich aber wieder entfernt hat, bevor sie sein Gesicht erkennen konnte. Von daher soll sie ihn an anderen "Vorzügen" erkennen. Marilyn läßt sich nunmehr mit jedem Mann verkuppeln, wobei sie auch an Gruppen-Sex Gefallen findet. Die äußerst dürftige Geschichte bildet lediglich den Rahmen für die Schilderung zahlreicher sexueller Vorgänge sowie pornographischer Darstellungen. Die sexuellen Handlungen werden detailverliebt beschrieben. Zahlreiche Cunnilingus, gegenseitige Masturbationen und zahlreiche Koituse werden anschaulich beschrieben. Abschließend kann festgestellt werden, daß das Buch letztendlich aus der Aneinanderreihung von Schilderungen unterschiedlichster sexueller Vorgänge besteht. Auch lesbische Beziehungen sowie sexuelle Vorgänge zu dritt werden in dem Buch als stimulierend propagiert.

Die jugendgefährdende Wirkung ist offenbar i.S.v. § 15a Abs. 1 GjS. Das Taschenbuch erschöpft sich letztendlich in Schilderung sexueller Handlungen und reduziert den Menschen auf ein psychologisches Reiz-Reaktions-Wesen.

Das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen wurde von der Verfahrensbeteiligten nicht geltend gemacht.

Das Entscheidungsgremium hat sich desweiteren ausführlich mit der Frage befaßt, ob es sich bei dem Taschenbuch um Kunst handelt. Angesichts des Inhaltes des Taschenbuches lag die Vermutung nahe, daß es sich hierbei nicht um eine für die Ewigkeit geschaffenes Werk, sondern lediglich um ein kurzlebigen Konsumprodukt handeln sollte. Da der Roman jedoch das Ergebnis freier schöpferischer Gestaltung des Autors ist und ihm eine künstlerische Absicht generell nicht abgesprochen werden konnte, war aufgrund des formellen Kunstbegriffes anzunehmen, daß das vorliegende Objekt Kunst ist. Bei der daraufhin vorzunehmenden Abwägung zwischen Kunstschutz und Jugendschutz mußte jedoch letzterem der Vorrang eingeräumt werden. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 27.11.1990 (BPS-Report 1/91, S. 1 ff) ist nämlich bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch seine reale Wirkung zu berücksichtigen.

Ausschlaggebend ist, daß in dem Taschenbuch letztendlich nur sexuelle Handlungen beschrieben werden und die Geschichte demgegenüber in den Hintergrund tritt. Propagiert wird, daß im Bereich der Sexualität alles erlaubt ist, was stimulierend ist und zusätzlichen Lustgewinn verspricht. Kindern und Jugendlichen wird signalisiert, daß es sich bei der Sexualität um ein für die Menschen elementares Bedürfnis handelt, welchem Vorzug vor anderen Zielen gegeben werden muß. Danach ist es auch unerheblich, mit wem im Endeffekt der Geschlechtsverkehr vollzogen wird. Diese Aspekte führen zu Irritationen im sexualethischen Bereich und können ein gefährliches Wertmuster insofern prägen, als die Rolle der Sexualität überzogen dargestellt wird.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte wegen der Schwere der Jugendgefährdung, die sich aus dem pornographischen Inhalt des Taschenbuches ergibt, nicht angenommen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

